

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

44. Jahrgang

Erscheinungstag: 25.08.2016

Nr. 09/2016

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Hinweis auf die Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes „Förderschulzweckverband in Heinsberg“ **70**
2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 28.08.2016 im Stadtteil Wassenberg aus Anlass des Weinfestes **71**
3. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg
Stand: 31.07.2016 **72**


Hinweis auf die Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes „Förderschulzweckverband in Heinsberg“

Die Auflösung des Zweckverbandes „Förderschulzweckverband in Heinsberg“ sowie die Genehmigung dieser Auflösung durch die Bezirksregierung Köln sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 31 vom 8. August 2016 auf der Seite 307 f. veröffentlicht.

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 2 GkG NRW durch die Stadt Wassenberg als Mitglied des Zweckverbandes hingewiesen.

Wassenberg, 11. August 2016

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 28.08.2016
im Stadtteil Wassenberg
aus Anlass des Weinfestes**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) wird durch die Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg dürfen aus Anlass des Schlemmermarktes im Stadtteil Wassenberg

**am Sonntag, dem 28.08.2016
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wassenberg, den 16.08.2016
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde



Winkens

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 31.05.2016	Saldo Vormonat	Stand 30.06.2016	Saldo Vormonat	Stand 31.07.2016	Saldo Vormonat
Wassenberg	8049	+ 50	8059	+ 10	8079	+ 20
Birgelen	3877	-32	3892	+ 15	3882	-10
Myhl	2711	+ /0	2706	-5	2705	-1
Orsbeck	1885	+ 29	1893	+ 8	1895	+ 2
Effeld	1301	-5	1301	+ /0	1309	+ 8
Ophoven	736	+ 1	737	+ 1	740	+ 3
gesamt:	18559	+ 43	18588	+ 29	18610	+ 22